

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang  
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. 10. 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2007 (GV. NRW. S. 744), wird folgende Regelung erlassen:

### **Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

Aufgrund des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 31. 10. 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2007 (GV. NRW. S. 744), in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung - ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21) wird folgende Regelung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Universität Bonn und ersetzen eine Regelung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz (HG).

#### § 2 Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 6 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium des gewünschten Studienganges an der Universität Bonn erfüllen. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine berufliche Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregeltem Ausbildungsberuf,
  2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
  3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
  4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung für die nichtärztlichen Heilberufe.

#### § 4 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studienwunsches und ggf. der Studienrichtung schriftlich an die Universität zu richten.
- (2) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 1. Mai, für das Sommersemester der 1. November.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf der Grundlage der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

#### § 5 Prüfungsform und Bewertung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; mit Rücksicht auf Besonderheiten des Studienfachs kann hiervon - insbesondere in künstlerischen Fächern - abgewichen werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bonn in Kraft.